

Az.: 2 K 123/22 Potsdam, 15.02.2024



# **Amtsgericht Potsdam**

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.05.2024	10:00 Uhr	215, Sitzungssaal	Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam

## öffentlich versteigert werden:

## **Schiffsregistereintragung:**

**Binnenschiff**, eingetragen im Binnenschiffsregister des Amtsgerichts Hamburg - **Schiffsregister Blatt 23249** 

Name	Sonst. Merkmal		
Erika	Motoryacht aus Stahl mit dem Namen "Erika", mit dem Baujahr 2009, Bauort NL-Lemmer, Visscher Yachting BV, Eichschein Nr. BD 0236 SP, ZSUK/SEA		
	Mainz vom 26.04.2010		
	Heimatort: Werder (Havel)		
	Tragfähigkeit in t/Wasserverdrängung in m³: 9,3 m³		
	Maschinenleistung: 73,60 kW		

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Die Yacht "Erika" befindet sich, abgesehen von der äußeren Verschmutzung durch die lange Landliegezeit und der z. T. matt gewordenen Lackoberflächen der horizontalen Decks, trotz des Chartereinsatzes in einem vergleichsweise gepflegten Zustand. Die Ausrüstung ist für Binnengewässer ausreichend, für die See fehlen Navigations- und Funkausrüstungen. Für den Charterbetrieb verfügte die Yacht über ein Bootszeugnis Nr. 1198, gültig bis 31.12.2018. Das Boot befindet sich derzeit auf dem Gelände einer Marina in Werder (Havel).

Verkehrswert: 97.000,00 €

#### Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

**Rechte von Schiffsgläubigern** (§ 596 HGB, § 102 BinSchG) sind ebenfalls spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Schiffes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Schiff bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Höller und Frau Dongowski, Tel. 0331 2017-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Tischbein Rechtspflegerin

Beglaubigt

Havemann Justizbeschäftigte